



GZ.: BMI-LR1420/0005-III/1/a/2014

Wien, am 06. Mai 2014

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1010 W I E N

Zu GZ BKA-601.999/0001-V/1/2014

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BKA
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert wird
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Allgemeines:

Zunächst darf festgehalten werden, dass die Sicherstellung von Transparenz staatlichen Handelns, die Gewährleistung des Zugangs zu Informationen und die allgemein zugängliche Zurverfügungstellung von Informationen von allgemeinem Interesse, grundsätzlich als positiv angesehen werden. Inwiefern der Paradigmenwechsel vom Prinzip der Amtsverschwiegenheit zur Informationsverpflichtung und Einrichtung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen, gerade im polizeilichen Bereich, verwaltungsökonomisch vollzogen werden kann, ist auf Basis der Entwurfstexte und der Erläuterungen nicht einschätzbar. Seitens des Bundesministeriums für Inneres wird, vor allem im Hinblick auf die zu erlassenden Ausführungsgesetze, Präzisierungs- und Erläuterungsbedarf gesehen.

Zu Art. 22a B-VG:

1. Grundsätzlich darf angemerkt werden, dass durch die derzeit geltenden Auskunfts- pflichtgesetze des Bundes und der Länder auf Basis des Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG in Bezug auf die Verwaltung bereits jetzt eine weitreichende Auskunftspflicht sichergestellt ist, welche va. durch die Judikatur des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes in sachgerechter Weise Einschränkungen erfahren hat. So besteht auf die Erteilung von Auskünften ein einfach- (VwGH 01.02.1989, ZI 88/01/0199) und verfassungsgesetzlicher Rechtsanspruch;

der VfGH verneint ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht (VfSlg 12.838). Nach dem einfachgesetzlichen Auskunftspflichtgesetz und der bisher ergangenen Judikatur besteht dieser Rechtsanspruch in der Regel dann nicht, wenn die Information dem Organ nicht bekannt ist bzw. sein muss, wenn die Besorgung der übrigen Aufgaben wesentlich beeinträchtigt werden würde (Überlastung; VwGH 23.10.1995, ZI 93/10/0009), wenn zur Beantwortung umfangreiche Ausarbeitungen erforderlich wären (VwGH 11.05.1989, ZI 90/18/0040, 0041), wenn die Auskunft anders unmittelbar zugänglich ist oder wenn die Auskunft offenbar mutwillig verlangt wird (VwGH 12.07.1989, ZI 88/01/0218). Ebenso besteht keine Verpflichtung, Absichten bekannt zu geben oder rhetorische Fragen zu beantworten (VwGH 12.07.1989, ZI 88/01/0212; 12.07.1989, ZI 88/01/0218) [vgl. *Walter/Mayer*, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 8. Auflage, Rz 586/4]. Seitens des BM.I wird vor dem Hintergrund der zitierten Judikatur darauf hingewiesen, dass Auskünfte nur in dem Umfang erteilt werden sollten, in dem die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Es wird daher angeregt, in den Gesetzestext eine „**Machbarkeitsschranke**“ und eine „**Mutwillensklausel**“ aufzunehmen. Ohne derartige Bestimmungen könnten die Verwaltungsstellen durch unverhältnismäßiges Auskunftsverlangen überlastet werden. Es darf vorgeschlagen werden, eine dem § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz nachgebildete Bestimmung in Art. 22a B-VG einzufügen.

2. Aus Gründen der Klarstellung und Rechtssicherheit wird angeregt, eine **Übergangsbestimmung** zu normieren, wonach von der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse nur solche Informationen umfasst sind, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entweder schon veröffentlicht wurden oder von der Behörde als Information, die gesichertes Wissen im tatsächlichen Bereich darstellt, angesehen wird. Hierzu bedürfte es einer ausdrücklichen ergänzenden Regelung, da der derzeitige Formulierungsvorschlag zu Art. 22a Abs. 1 festlegt, dass die nach dieser Bestimmung verpflichteten Organe „Informationen..., die von diesen Organen **erstellt oder in Auftrag gegeben wurden**, in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen“ haben und daher wohl auch auf Sachverhalte vor der Inkraftsetzung der Norm anzuwenden wäre.

3. Bereits im **Gesetzestext** und nicht erst in den Erläuternden Bemerkungen sollte eindeutig zum Ausdruck kommen, dass **nur gesichertes Wissen im tatsächlichen Bereich eine Information** darstellt. Es wird angeregt, die in den Erläuternden Bemerkungen zu findende Formulierung „*Als Informationen gelten nur Tatsachen, die bereits bekannt sind und nicht solche, die erst – auf welche Art immer – erhoben werden müssen.*“ als letzten Satz in Artikel 22a Abs. 2 aufzunehmen. Wie die „für jedermann zugängliche Art und Weise“ der

Veröffentlichung zu erfolgen hat – etwa Internet, Printmedien, Rundfunk oder Anschlag auf der Amtstafel der Behörde – wird im Entwurf nicht näher bestimmt.

4. Im Gegensatz zu den in den Erläuternden Bemerkungen enthaltenen **Abschätzungen der (finanziellen) Auswirkungen**, wonach sich aus dem Vorhaben keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger ergeben würden, ist festzuhalten, dass die Bearbeitung der vermehrt zu erwartenden Informations- und Auskunftsbegehren, insbesondere durch die Interessenabwägung, mit einem personellen und finanziellen Mehraufwand verbunden sein wird. Eine Gebührenpflicht für die zu erwartenden Informations- und Auskunftsbegehren wird angeregt. Im vorgelegten Entwurf ist eine budgetäre Betroffenheit des BM.I grundsätzlich erkennbar. Da jedoch die finanziellen Auswirkungen in monetärer Hinsicht nicht im Detail dargestellt sind, sind diese, in Ermangelung ausreichender Kennzahlen und Messgrößen, aber auch der Neuartigkeit und der für eine Kalkulation erforderlichen Erfahrungen, nicht bewertbar. Selbst eine grobe Schätzung erscheint ob der unbekannten Inanspruchnahme nicht möglich.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass es laut „Hinweis“ zum Punkt „Abschätzung der Auswirkungen - Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte“ aufgrund von Rundungsdifferenzen zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen kann. Nach ho. Ansicht fehlt jedoch die dazugehörige entsprechende Kalkulation bzw. Tabelle zu den finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte.

5. Nach dem derzeitigen Wortlaut des Entwurfes scheint das Verhältnis zwischen dem „Recht auf Zugang zu Informationen“ und dem „Recht auf Akteneinsicht“ nicht hinreichend bestimmt zu sein. Es darf vorgeschlagen werden, im Gesetz oder in den Erläuternden Bemerkungen eine klare **Abgrenzung** zwischen dem verfassungsgesetzlichen **Recht auf Information** und dem **Recht auf Akteneinsicht** zu treffen. In Zusammenhang mit der Akteneinsichtsverweigerung und Auskunftsverweigerung aufgrund strafprozessualer Gründe darf auch auf die Formulierungen in § 51 Abs. 2 letzter Satz StPO und auf § 26 Abs. 2 Z. 5 DSG hingewiesen werden („.... der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten“). Diesbezüglich sollte jedenfalls in Abs. 2 des Verfassungstextentwurfes eine Klarstellung erfolgen.

6. Der vorgeschlagene Art. 22a Abs. 2 erweckt den Eindruck, als ob das Recht auf Informationszugang für den Fall, dass die in dieser Bestimmung angeführten „Ausnahmetatbestände“ nicht zum Tragen kommen, schrankenlos Platz zu greifen hat. Zum vorliegenden Entwurf wird ebenso festgehalten, dass der in Artikel 22a Abs. 2 verwendete

Passus der „*Geheimhaltung (...) im Interesse der nationalen Sicherheit*“ nicht näher erläutert bzw. abgegrenzt wird. Im Hinblick auf den Geheimhaltungsgrund der „*Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit*“ wird davon ausgegangen, dass staatspolizeiliche Angelegenheiten [vgl. Giese § 3 SPG in Thanner/Vogl (Hrsg), SPG², Anm 2] und die bei den im Bundeskriminalamt anfallenden besonders „sensiblen Bereiche“ wie z. B. Zeugen- und/oder qualifizierter Opferschutz darunter zu subsumieren sind. Ebenso wird angeregt, das Strafrechtswesen (kriminalpolizeiliche Ermittlungen im Dienst der Strafjustiz) in die Ausnahmetatbestände des Art. 22a Abs. 2 B-VG aufzunehmen. Auch unionsrechtliche Gründe sollten berücksichtigt werden, da sonst sensible Informationen, die in Anwendung von unmittelbarem Gemeinschaftsrecht erlangt wurden, nicht der Geheimhaltungspflicht unterliegen würden. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass in verschiedenen nationalen Regelungen betreffend den internationalen Datenaustausch (z. B. § 9 Pol-KG oder § 43 EU-PolKG) darauf abgestellt wird, dass eine Beauskunftung (und damit wohl auch eine allfällige Veröffentlichung) nur nach Befassung des jeweiligen ausländischen (Mitglied-)Staates zulässig ist.

7. Den noch zu regelnden Ausführungsgesetzen wird beim Vollzug der Informationsverpflichtung und des verfassungsgesetzlichen Rechts auf Zugang zu Informationen wesentliche Bedeutung zukommen. Derartige Ausführungsgesetze sollten gleichzeitig mit dem gegenständlichen Entwurf am 1. Jänner 2016 in Kraft treten, um einen reibungslosen Vollzug der Informationsverpflichtung zu gewährleisten.

8. Darüber hinaus erscheint unklar, inwieweit Handlungen der Bundeswahlbehörde als außerhalb der Verwaltung liegender „Behörde sui generis“ gemäß Art. 26a B-VG den vorliegenden Regelungen unterliegen würden und ob nicht bei jeder Offenlegung zuerst ein „Pouvoir“ dieses Gremiums an die Bundeswahlleiterin einzuholen wäre. Dies würde ein unverhältnismäßig häufiges Zusammentreten der Bundeswahlbehörde erfordern.

9. Abschließend darf angemerkt werden, dass die „*Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit*“ in Abs. 1 aber nicht in Abs. 2 angeführt sind. Die Gründe dafür sind den Erläuterungen nicht zu entnehmen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Wege übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	JjeawM07JeeBjwAowel5jS1qgqoKmX9z1CJADN14IFdKEP74GFOJAT0rdVTDLWBsk3gpKPzjjbX9k6ZnjUgnT+ZAYoe8mjgASBFzxbYmQGReM7IotMaLevDhRRTNfyPqdx7oCgw/LLeUevoQ6UCmXHB8dmQsVY9610+ytg4ezqAZJwQkvMoZU0Y6QRInEMC+nJ7H1Gi6iMMdzbrCK1EJCKVG2xapWDdDzPjutI43LjHMNhd+z2auv2zJMdcN/aQ==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-07T13:38:00+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	